Hessisches Kultusministerium

HESSEN

Hessisches Kultusministerium Postfach 3160 65021 Wiesbaden

An die
Vorsitzende des
Hauptpersonalrats der
Lehrerinnen und Lehrer
Frau Scheffels

Im Hause

Geschäftszeichen	Z.1-SL-050.094.000-672
Bearbeiterin	Frau Schleicher
Durchwahl	2515
Ihr Zeichen	I/190
Ihre Nachricht	04.07.2013
Datum	15.08.2013

Entscheidung über die Verwendung der rechnerisch zusätzlichen Zuweisung
Ihr Schreiben vom 04.07.2013, Az. w.o.

Sehr geehrte Frau Scheffels,

Ihr Schreiben vom 04.07.2013 beantworte ich wie folgt:

1. Die Schulkonferenz entscheidet entsprechend § 129 Punkt 1 über das Schulprogramm auf Vorschlag der Gesamtkonferenz.

Das trifft in der Sache zu.

2. Im Schulprogramm legt die Schule u.a. die Ziele ihrer Arbeit fest, ebenso wesentliche Mittel zur Erreichung der Ziele und kann Aussagen zur Organisation und Personalentwicklung vornehmen.

Unter der Maßgabe, dass es „Organisationsentwicklung" heißen muss, trifft das zu.

3. Damit hat die Schulkonferenz das Recht, über den Rahmen der zusätzlichen Zuweisung zu entscheiden: ob bspw. bei selbstständigen allgemein bildenden und beruflichen Schulen sowie an rechtlich selbstständigen beruflichen Schulen 100% der zusätzlichen Zuweisung für Aufgaben mit pädagogischem Schwerpunkt verwendet werden oder - je nach endgültigem Erlass des HKM - bspw. 50 % für pädagogische Schwerpunkte und 50% für Verwaltungstätigkeit.

Die Fragestellung bedarf einer Präzisierung. Das Schulprogramm definiert zwar Bedingungen der schulischen Arbeit. Aussagen zur Personalentwicklung im Schulprogramm setzen aber keinen „Rahmen der zusätzlichen Zuweisung" (a). Hingegen kann die Schulkonferenz im Schulprogramm festlegen, dass die Schule die zusätzliche Stellenzuweisung ganz oder teilweise dafür zu verwenden beabsichtigt, bestimmte pädagogische Ziele zu erreichen (b).

a) Nach § 127b Abs. 1 Satz 3 HSchG sind im Schulprogramm zwar Aussagen u. a. zur Organisationsentwicklung und zur Personalentwicklung zu machen. Hier sind die Entwicklungshilfen von

Zertifikat seit 2006
audit berufundfamilie

Luisenplatz 10 65185 Wiesbaden
Telefon (0611)368-0 Telefax (0611)368-2099

E-Mail: poststelle@hkm.hessen.de
Internet: www.kultusministerium.hessen.de

außen darzustellen, die die Schule braucht, um ihr Programm zu erfüllen (Köller, in: ders./Achilles, HSchG, § 127 Anm. 5). Da die Schule über diese Hilfen nicht verfügen kann, hat dieser Teil des Schulprogramms aber nur beschreibenden Charakter. Er dient der Schule dazu, sich über die etwa erforderlichen Zusatzressourcen klar zu werden, die zur Erreichung ihrer Ziele gebraucht werden. Verpflichtende Wirkung gegenüber dem Land oder dem Schulträger entfaltet er nicht.

Das Schulprogramm kann die zusätzliche Stellenzuweisung also als Gegenstand der Personalentwicklung allenfalls insoweit ansprechen, als die Schule darstellt, dass sie für die Verwirklichung ihrer Ziele andere Lehrkräfte, als sie hat, oder einen höheren Zuschlag zur Grundunterrichtsversorgung bräuchte, als er ihr gegenwärtig eingeräumt ist. Diese Darstellung entfaltet aber keine „Rahmenwirkung" für konkrete Personalentscheidungen. Die Schule kann das Land mit ihrem Programm insbesondere nicht dazu verpflichten, ihr so viele Planstellen für Lehrkräfte zuzuweisen, wie erforderlich wären, um ihre Ziele optimal zu verwirklichen.

b) Nach § 127b Abs. 1 Satz 2 HSchG legt die Schulkonferenz im Schulprogramm die Ziele der Arbeit der Schule und die wesentlichen Mittel zur Erreichung dieser Ziele fest. Dieser Teil des Schulprogramms ist normativ im Sinne einer Selbstbindung der Schule, den Unterrichts- und Erziehungsauftrag auf eine bestimmte Art und Weise zu erfüllen, und einer Beschränkung von aufsichtlichen Einzelfalleingriffen in diese Art und Weise der Erfüllung auf ein erforderliches und der Schule zumutbare Maß (Köller, a. a. O., § 127b Anm. 2). Beanstandet die Schulleiterin oder der Schulleiter den Beschluss des Schulprogramms nicht nach § 87 Abs. 4 Satz 4 HSchG, so bindet auch sie oder er sich und ggf. ihre oder seine Amtsnachfolger an diese Vorgaben.

Mit den „Mitteln" sind die vorhandenen geistigen, administrativen und materiellen Ressourcen gemeint, über die die Schule jeweils verfügen kann. Genannt werden beispielhaft etwa das Schulcurriculum, die Unterrichtsorganisation, Angebote von Wahlunterricht und freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen oder Maßnahmen zur Pflege der Schulkultur, aber auch die sächliche und räumliche Ausstattung (Köller, a. a. O., Anm. 4). Auch die personelle Ausstattung ist ein „Mittel" dieser Art. Die der Schule nach § 152 HSchG zugewiesenen Stellen einschließlich des Zuschlags zur Grundunterrichtsversorgung können daher im Schulprogramm *als „Mittel"* zur Zielerreichung eingeplant werden. Insbesondere kann das Programm die Aussage enthalten, dass zusätzlich zugewiesene Lehrkräfte bestimmte Qualifikationen besitzen sollen, die sie dazu befähigen, bestimmte Ziele der Schule zu fördern und primäre Mittel hierzu anzuwenden.

4. Die Regelungen für die übrigen Schulen sind analog im Rahmen ihrer Entscheidungsspielräume zu sehen.

Die Ausführungen zu 3 a und b gelten für alle Schulen direkt und nicht nur analog.

5. Nur im Rahmen dieser Vorgaben der Schulkonferenz kann ein Schulleiter/ eine Schulleiterin von § 3 Pflichtstundenverordnung Gebrauch machen, also nur, wenn die Schulkonferenz die Option zur Übertragung für Schulleitungsaufgaben eröffnet und nicht grundsätzlich andere Schwerpunkte setzt. Die Regelungen eines Gesetzes (HSchG) stehen über den Regelungen einer Verordnung (PflStdVO).

Zu Satz 1 gilt Folgendes:

Die Verteilung konkreter Deputatsbruchteile aus dem Zuschlag zur Grundunterrichtsversorgung auf bestimmte Aufgaben ist nach § 3 Abs. 4 bis 6 der Pflichtstundenverordnung zwar abschließend der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter übertragen, im Fall des § 3 Abs. 6 Satz 2 PflStdVO

unter Mitwirkung der Gesamtkonferenz. Eine Mitwirkung der Schulkonferenz an der Verteilung von Stellenanteilen ist dort nicht vorgesehen und daher nicht zulässig. Es bedarf auch keiner Entscheidung der Schulkonferenz, um „die Option zur Übertragung für Schulleitungsaufgaben" zu eröffnen. Diese Befugnis ergibt sich aus der Pflichtstundenverordnung.

An die Vorgaben eines gültigen Schulprogramms sind die Schulleiterin oder der Schulleiter sowie auch die Gesamtkonferenz aber gebunden, wenn sie ihre Befugnisse zur Entscheidung über die Verwendung des Zuschlags zur Grundunterrichtsversorgung nach § 3 PflStdVO ausüben. In diesem Sinne kann die Schulkonferenz „die Option zur Übertragung für Schulleitungsaufgaben" begrenzen. Das gilt sowohl für die Übertragung auf das zusätzliche Leiter- oder Leitungsdeputat nach § 3 Abs. 3, 5 und 6 als auch für die Anrechnung besonderer außerunterrichtlicher Tätigkeiten auf die Pflichtstundenzahl aus dem Leitungs- oder Leiterdeputat nach § 3 Abs. 4 PflStVO.

6. Wenn diese grundsätzlichen Fragen durch die Schulkonferenz geklärt sind, dann wird an einer SES / SBS / rechtlich selbstständigen beruflichen Schule bei einer Entscheidung für die Einstellung von nicht lehrendem Personal die Schulkonferenz wieder im Rahmen des Haushaltes damit befasst.

An den genannten Schulen gehören die freien Personalmittel zum (Großen) Schulbudget. Im Rahmen der Haushaltsaufstellung haben die Gesamtkonferenz (§ 133 Abs. 1 Satz 2 Nr. 11 HSchG) und die Schulkonferenz (§ 127a Abs. 2 Satz 5 und § 129 Nr. 9 HSchG) die Möglichkeit, solche freien Personalmittel zu kapitalisieren und für andere Verwendungszwecke einzuplanen, die zum Budget gehören, so auch zur Einstellung von nicht lehrendem Personal z. B. zur Sicherstellung einer verlässlichen Schulzeit (§ 15a HSchG).

7. Die konkrete Auswahl- und Einstellungsentscheidung trifft der Schulleiter/die Schulleiterin unter Beteiligung des Personalrates, ebenso die konkrete Umsetzung einer anderen Maßnahme im Rahmen der Entscheidung der Schulkonferenz.

Der erste Halbsatz trifft zu; insbesondere die Auswahl einzelner Personen für Aufgaben zur Sicherstellung einer verlässlichen Schulzeit erfolgt durch die Schulleiterin bzw. den Schulleiter (§ 15a Abs. 1 Satz 4 HSchG). Der zweite Halbsatz ist zu vage formuliert, um eine seriöse Antwort zu ermöglichen. Es müsste dafür bekannt sein, welche „andere Maßnahme" betroffen ist.

8. Trifft die Schulkonferenz die Entscheidung, dass die gesamte zusätzliche Zuweisung ausschließlich so verwendet werden soll, wie für die Grundunterrichtsversorgung vorgesehen, dann gilt ohnehin das übliche Auswahl- und Einstellungsverfahren.

Das Schulprogramm enthält, soweit hier von Interesse, nur Ziele und Mittel der Schule. Es kann keine abweichenden Verfahrensvorschriften für die Personalauswahl und -einstellung treffen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Meyer-Scholten